Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich **Bildung, Kultur, Schule, Sport**	Drucksachen-Nr. **269/2005**
	X **Öffentlich** **Nichtöffentlich**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ⮟	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	**21.06.2005**	**Beratung**
Rat	**30.06.2005**	**Entscheidung**

Tagesordnungspunkt

Änderung der Entgeltordnung der Städtischen Max-Bruch-Musikschule 2006 - 2008

Beschlussvorschlag:
@->
Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, die Entgeltordnung 2006 bis 2008 wie vorgelegt zu beschließen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:
@->

Ermäßigungstatbestände alt	Neu
1. Familien mit drei oder mehr Kindern, von denen mindestens zwei die Musikschule besuchen, kann auf Antrag Geschwisterermäßigung gewährt werden. Sie darf jedoch nicht mehr als 30% für jedes Kind und Unterrichtsfach betragen. 2. Erhält bei Familien mit drei oder mehr Kindern eines oder mehrere Mehrfachunterricht, so wird auf Antrag für jedes Kind und Unterrichtsfach eine Ermäßigung von 30 % gewährt. 3. Bei der Berechnung der Anzahl der Geschwister in einer Familie zählen alle Kinder, soweit sie im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes bei der Berechnung von Kindergeld berücksichtigt werden, sowie solche Kinder, die ihren Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten. 4. Für die Geschwisterermäßigung werden die Familienverhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres zu Grunde gelegt. Falls die Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, kann die Geschwisterermäßigung von Beginn des Monats an vereinbart werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ermäßigung wird gewährt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Vereinbarung gilt bis Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen. 5. Für Löwenpassinhaber oder Personen, die ihre Bedürftigkeit nachweisen, können die Entgelte je nach dem Grad der Bedürftigkeit auf Antrag um bis zu 50 % ermäßigt oder erlassen werden. Für die Bedürftigkeit gelten die Verhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres. Falls die Voraussetzungen erst zu einem spätern Zeitpunkt eintreten, kann die Ermäßigung vom Beginn des Monats vereinbart werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. 6. Geschwisterermäßigung erhalten auch Kinder und Jugendliche aus familienähnlich geführten Heimen und aus Kinderhäusern der Jugendhilfe.	1. Familien mit drei oder mehr Kindern, von denen mindestens zwei die Musikschule besuchen **oder eines Mehrfachunterricht erhält**, kann auf Antrag Geschwisterermäßigung gewährt werden. Sie **beträgt 30% für jedes Kind und Unterrichtsfach.** 2. **Entfällt** **Neue Absatznummern:** 2. Bei der Berechnung der Anzahl der Geschwister in einer Familie zählen alle Kinder, soweit sie im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes bei der Berechnung von Kindergeld berücksichtigt werden, sowie solche Kinder, die ihren Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten. 3. Für die Geschwisterermäßigung werden die Familienverhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres zu Grunde gelegt. Falls die Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, kann die Geschwisterermäßigung von Beginn des Monats an vereinbart werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ermäßigung wird gewährt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Vereinbarung gilt bis Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen. 4. Für Löwenpassinhaber oder Personen, die **nach der Sozialgesetzgebung** Bedürftigkeit nachweisen, können die Entgelte je nach dem Grad der Bedürftigkeit auf Antrag um bis zu 50 % ermäßigt oder erlassen werden. Für die Bedürftigkeit gelten die Verhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres. Falls die Voraussetzungen erst zu einem spätern Zeitpunkt eintreten, kann die Ermäßigung vom Beginn des Monats vereinbart werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. **Die Ermäßigung wird ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt.** 5. Geschwisterermäßigung erhalten auch Kinder und Jugendliche aus familienähnlich geführten Heimen und aus Kinderhäusern der Jugendhilfe.

Begründung

Die Städtische Max-Bruch-Musikschule ist in das HSK der Stadt eingebunden.
In 2005 sind 40.000 € und ab 2007 weitere 40.000 € an Kostenreduzierungen eingeplant.
Um die erforderlichen Reduktionen der Verlustübernahme auszugleichen, werden freiwerdende BAT-Stellen z.Zt. nicht wieder besetzt.
Eine Ertragssteigerung durch Erhöhung der Teilnehmerentgelte ist zusätzlich erforderlich, um einerseits den Kürzungsbetrag aufzubringen, andererseits die Altersprogression im BAT aufzufangen.

Die Ermäßigungstatbestände bleiben dabei erhalten.
Die vorgesehene Änderung in der Formulierung ist ausschließlich redaktioneller Art und dient dazu in der Vergangenheit aufgetretene Missverständnisse zu vermeiden.
Der zu erwartenden Änderung bezüglich des Löwenpasses wurde durch die im neuen Absatz 4 eingefügte Formulierung "nach der Sozialgesetzgebung" Rechnung getragen. Falls sich aktuell weitere Änderungen ergeben, könnten diese ggf. zur Beschlussvorlage im Rat abgeändert werden.

Der Elterbeirat kann die vorgelegten Erhöhungen " nachvollziehen, wünscht sich aber prinzipiell andere Lösungen“. Er sieht es aber unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Stadt Bergisch Gladbach als " wohl geboten“ an.